

99

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: HGB §§ 70, 72; KSchG § 13; ZPO §§ 139, 286, 448.

Leitsätze:

K e i n e

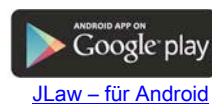
Aktenzeichen: 2 AZR 559/59

Urteil des BAG vom 16. März 1961

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 559/59

2. Sa 303/59 Niedersachsen

Verkündet
am 16. März 1961
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Bresch und Dr. Jung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, II. Kammer, vom 9. Oktober 1959 – 2 Sa 303/59 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Volljurist und Landrat z.Wv.. Seit 1949 arbeitete er bei der Beklagten als Schadens-Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis. Er war Mitglied des Betriebsrates der Bezirksdirektion K , stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates und Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Mit Schreiben vom 7. April 1959 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers aus wichtigem Grunde fristlos. Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam und hat am 11. April 1959 beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erhoben und außerdem die Zahlung seines Restgehalts für April 1959 in Höhe von 628,35 DM und seines Gehalts für Mai 1959 in Höhe von 915.-- DM verlangt. Er hat in erster Instanz beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 7. April 1959 nicht aufgelöst worden ist, und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.543,35 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stützt die von ihr ausgesprochene fristlose Kündigung auf folgende Gründe:

1.) Der bekannte Kohlenhändler und Kleinaktionär E N , der in den Hauptversammlungen zahlreicher Aktiengesellschaften Opposition angemeldet und durchgeführt hat, hatte in der Hauptversammlung der Beklagten vom 28. November 1957 gegen den Vorsitzenden des Vorstandes der Beklagten, Generaldirektor Dr. H , auf Grund eines anonymen Briefes den auch in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Vorwurf erhoben, Dr. H habe auf Kosten der Beklagten mit fremden Frauen genächtigt. Die zur Prüfung dieses Vorwurfs von dem Aufsichtsrat der Beklagten eingesetzte Untersuchungskommission stellte am 9. Dezember 1957 die Haltlosigkeit der gegen Dr. H erhobenen Beschuldigungen fest und errichtete über das Untersuchungsergebnis unter dem 9. Dezember 1957 ein von den Mitgliedern des eingesetzten Ausschusses unterzeichnetes

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Protokoll, auf dessen dritter Seite eine von Frau M H , der Ehefrau des Generaldirektors Dr. H , unterschriebene Erklärung wiedergegeben ist. Von dem Protokoll wurden 12 jeweils im Original von den Beteiligten unterzeichnete Ausfertigungen hergestellt und je eine Ausfertigung den neun Mitgliedern des Aufsichtsrates, darunter auch dem Kläger, in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder zur Unterrichtung über das Untersuchungsergebnis übersandt.

Kurze Zeit später erhielt der Generaldirektor Dr. H von seinem Verbands- und Bundesbruder Dr. J , der bis zum 28. Februar 1957 stellvertretender Bezirksdirektor der Beklagten in Frankfurt/M. war und mit dem Kläger befreundet ist, eine gehässige Zuschrift. Es handelt sich um ein ganzseitiges Blatt. Im Kopfe desselben befinden sich die groß wiedergegebenen Buchstaben "CC", in die die Buchstaben "eterum enseo" klein eingefügt sind. Darunter heisst es: "audiatur et Maria et altera pars". Das Wort "Maria" ist fotokopiert, und zwar von einer Originalunterschrift der Ehefrau des Generaldirektors Dr. H . Es folgt das CC-Schwert aus der Verbandszeitschrift des C Convents und darunter ein Ziffernblatt, auf dem die Zeiger kurz vor 12 Uhr stehen. Darunter abgesetzt sind die Worte: Mene tekkel upharsin. Diese Worte stammen aus Daniel 5, Vers 25 - 28. Das Ganze war eine Anspielung auf die Vorwürfe, die der Kleinaktionär N gegen Dr. H erhoben hatte.

Um festzustellen, wie es Dr. J möglich gewesen war, eine Originalunterschrift seiner Ehefrau zu fotokopieren, richtete Generaldirektor Dr. H in der nächsten Aufsichtsratssitzung an alle anwesenden Mitglieder die Frage, ob die Fotokopie von einer in ihren Händen befindlichen Urkunde stammen könne. Sämtliche anwesenden acht Aufsichtsratsmitglieder - der Kläger fehlte in der Aufsichtsratssitzung - verneinten diese Frage. Daraufhin bat Dr. H den Kläger unter dem 28. November 1958 brieflich



- 4 -

um Auskunft, ob Dr. J die Möglichkeit gehabt habe, von dem in seiner Hand befindlichen Exemplar des Aufsichtsratsprotokolls vom 9. Dezember 1957 eine Fotokopie herzustellen. In seiner brieflichen Antwort vom 9. Dezember 1958 an Dr. H teilte der Kläger mit, Dr. J habe ihm zwar offenbart, wie er zu einer Fotokopie des Vornamens der Ehefrau H gekommen sei, ihm hierüber aber strengstes Stillschweigen auferlegt. In dem Brief des Klägers heisst es dann weiter:

"Ihre unmittelbar an mich persönlich gerichtete und von Ihnen dahingehend präzisierte Frage, ob etwa Dr. J die Möglichkeit besessen habe, von dem in meinem Besitz befindlichen Exemplar des von Ihrer Frau mitunterschiedenen Protokolls vom 9. Dezember 1957 eine Fotokopie anfertigen zu lassen, kann ich zur Entlastung Ihres Bundesbruders verneinen."

Nunmehr bat die Beklagte alle Aufsichtsratsmitglieder, denen das Protokoll vom 9. Dezember 1957 zugegangen war, um vorübergehende Überlassung des Protokolls. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Klägers, kamen diesem Wunsche nach, so daß die Gesellschaft 11 der 12 hergestellten Urkunden einem Gerichtssachverständigen für Schrifturheberidentifizierung vorlegen konnte. Der Sachverständige stellte in seinem unter dem 3. April 1959 erstatteten Gutachten fest, es könne mit Sicherheit gesagt werden, daß das Schriftbild "Maria" nicht unter Verwendung einer der Originalunterschriften auf den 11 Protokollausfertigungen hergestellt worden sei. Das in den Händen des Klägers befindliche Protokoll exemplar konnte von dem Sachverständigen nicht geprüft werden, weil der Kläger sich weigerte, seine Protokollausfertigung dazu zur Verfügung zu stellen.

Im Laufe dieses Rechtsstreits ist unstreitig geworden, daß der Kläger seinerzeit tatsächlich Dr. J eine Fotokopie der dritten Seite des in seinem Besitz befindlichen Protokolls vom 9. Dezember 1957 mit der Unterschrift der Ehefrau H zugeleitet hat. Nach dem Vortrag der Beklagten hat der Kläger diese Fotokopie Dr. J nur

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zum Zwecke der Anfertigung der gehässigen Zuschrift überlassen. Der Kläger hat dagegen in der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz behauptet, er habe Dr. J die Fotokopie mit der Erklärung übergeben, die Verdächtigungen des Kleinaktionärs N gegen Dr. H seien unbegründet und widerlegt; die Übergabe der Fotokopie sei geschehen, um Dr. J von Angriffen abzuhalten.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, schon die Überlassung der fotokopierten Protokollausfertigung stelle einen die fristlose Kündigung rechtfertigenden Vertrauensmißbrauch dar.

2.) Der Kläger führte seit Dezember 1958 vor dem Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 5 O 287/58, später 17 O 75/59, einen Rechtsstreit gegen die Beklagte, worin er einen Anspruch auf höhere Gewinnbeteiligung geltend machte, die ihm seiner Ansicht nach als Mitglied des Aufsichtsrates zusteht. Er ist der Auffassung, daß ein in der Bilanz zum 31. Dezember 1957 der freien Rücklage zugeführter Betrag von 805.000,-- DM tantiemepflichtig sei, weil dieser Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Aufwendungen hätte verbucht werden dürfen. Nach seiner Ansicht hätte die Beklagte den Betrag zunächst als Teil des Reingewinnes ausweisen und es dem Beschluß der Hauptversammlung überlassen müssen, ob sie ihn der freien Rücklage zuführen wollte oder nicht. In seiner Klageschrift liess der Kläger durch seinen Rechtsanwalt ausführen: "Der Kläger ist Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten. Er macht der Beklagten Bilanzverschleierung zum Vorwurf und gründet hierauf seine Ansprüche". In seinem Schriftsatz vom 17. Februar 1959 ist weiter ausgeführt: "Die gegenwärtige Klage wird hauptsächlich und in erster Linie auf unerlaubte und zum Schadenersatz verpflichtende Handlung gestützt. Die Beteiligten haben sich eines Vergehens gegen Ziff. 1 des § 296 Aktiengesetz schuldig gemacht, und zwar der Vorstand in seiner Gesamtheit überdies in zwei wesentlichen Hauptpunkten". Außerdem trug der Kläger in diesem Rechtsstreit vor, die



- 6 -

Vermögensverhältnisse der Beklagten seien unwahr dargestellt, man habe die Bilanz verschleierte, den Betrag von 805.000,-- DM doppelt passiviert und damit einen Betrag von 1,61 Millionen DM "untergepflügt". Ferner behauptete der Kläger, die Beklagte habe in der Bilanz des Jahres 1957 den Besitz eigener Aktien verschwiegen. Im vorliegenden Rechtsstreit ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, daß die Beklagte eigene vinkulierte Namensaktien erst im Jahre 1958 erworben hat, und zwar 1.132 Stück zum Kurse von 575.-- DM, wovon sie bei der Aufsichtsratssitzung am 23. April 1958 noch 432 Stück im Besitz hatte. Streit besteht zwischen den Parteien lediglich darüber, wieviele dieser eigenen Aktien die Beklagte noch zur Zeit der Hauptversammlung vom 30. Juni 1958 besaß.

Die Beklagte macht dem Kläger nicht die Tatsache zum Vorwurf, daß er gegen sie den Prozeß (Aktenzeichen 17 O 75/59 LG Hannover) geführt hat, sondern nur die Art seiner Prozeßführung.

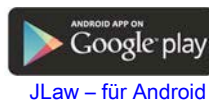
3.) Am 12. März 1959 fand eine Sitzung des Gesamtbetriebsrates der Beklagten statt. Der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates bestimmte als Tagungsort das neue Verwaltungsgebäude der Beklagten in Hannover. Der Kläger versuchte, einen anderen Tagungsort durchzusetzen. Die Beklagte hat behauptet, bei diesem Versuch habe der Kläger das Gerücht verbreitet, in dem Schulungsraum ihres neuen Verwaltungsgebäudes in Hannover seien Abhörvorrichtungen angebracht worden; dadurch habe er versucht, zwischen der Belegschaft und der Geschäftsführung der Beklagten Unfrieden zu stiften.

4.) Für die Sitzung des Gesamtbetriebsrates der Beklagten vom 12. März 1959 hatte der Kläger ein Referat angemeldet mit dem Thema: "Die Tätigkeit der Angestelltenvertreter im Aufsichtsrat, insbesondere Jahresabschluss 1957 und freiwillige Sozialleistungen der Gesellschaft". In einem Brief vom 5. März 1959 an die Mitglieder des Gesamtbetriebsrates

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

forderte er diese auf, ihre Fahrt zur Betriebsratsitzung nach H in K, dem Wohnsitz des Klägers, für eine Kaffeepause zu unterbrechen. Die Beklagte hat vorge- tragen, der Kläger habe diese Kaffeepause in K dazu benutzen wollen, mit den Delegierten seinen vor dem Landgericht in Hannover schwebenden Prozeß gegen die Be- klagte zu erörtern, wobei es unwahrscheinlich sei, daß der Kläger als persönlich Beteiligter einen objektiven Bericht über diesen Prozeß erstattet hätte.

5.) Im März 1959 erhielt der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in den Vorinstanzen, der auch ihrem Aufsichts- rat angehört, ein Angebot des Informationsdienstes "Das Dossier". Darin war die Behandlung folgender Themen ange- kündigt, die sich auf die Beklagte bezogen:

- "Bilanzverschleierungen",
- "Krach im Aufsichtsrat",
- "Lukrative Geschäfte von Vorstands- und Aufsichts- ratsmitgliedern mit eigenen Aktien der Gesellschaft",
- "Vorstandstantiemen, die über 80% des ausgewiesenen Jahresgewinns ausmachen",
- "Manipulationen bei den Wahlen zum Aufsichtsrat",
- "Rechtsstreitigkeiten, in denen die Frage eine Rolle spielt, ob der seit Jahren amtierende Generaldirektor und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes überhaupt zur Vertretung der Gesell- schaft legitimiert sind".

Am 31. März 1959 erschien dann der angekündigte Dossier- Sonderbericht, worin die vorerwähnten Themen behandelt wurden.

Die Beklagte hat behauptet, dieser Sonderbericht stimme vollständig mit dem Prozeßvortrag des Klägers in seinem Ver- fahren vor dem Landgericht Hannover überein. Es müsse des- halb der Schluß gezogen werden, daß der Kläger dazu sein Prozeßmaterial zur Verfügung gestellt habe oder daß er es wenigstens nicht so sorgfältig aufbewahrt habe, daß es keinem unbefugten Dritten zugänglich sein konnte.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Kläger hat zu der Art seines Vorgehens in dem Prozeß vor dem Landgericht Hannover vorgetragen, die Prozeßführung habe sein Rechtsanwalt bestimmt, so daß ihm daraus selbst dann kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn die Behauptungen der Beklagten über die Prozeßmethode zuträfen. Den Vorwurf der Bilanzverschleierung im Sinne des § 296 Abs. 1 Ziff. 1 AktGes und der Nichtangabe des Besitzes eigener Aktien (§§ 296 Abs. 1 Ziff. 2, 128 Abs. 2 Ziff. 2 AktGes) hat er auch im vorliegenden Rechtsstreit aufrecht erhalten. Die im Zusammenhang mit der Sitzung des Gesamtbetriebsrates in H und mit dem Dossier-Sonderbericht aufgestellten Behauptungen der Beklagten hat er bestritten. Schließlich hat er die Ansicht vertreten, die von der Beklagten geltend gemachten Kündigungsgründe seien infolge Zeitablaufs verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 2. Juni 1959 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und im Berufungsverfahren auch noch die Zahlung seines Gehalts für die Monate Juni bis Oktober 1959 begehrt. Er hat nunmehr beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

- 1.) festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 7. April 1959 nicht aufgelöst worden ist,
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger allen aus der unzulässigen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen,
- 3.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.472,45 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

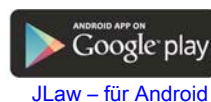
Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 9. Oktober 1959 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegten Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, denn das angefochtene Urteil geht rechtlich zutreffend davon aus, daß die Beklagte für die dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung einen wichtigen Grund im Sinne des § 70 HGB hatte.

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen wichtigen Grund in drei Tatsachenkomplexen gesehen: Zum einen wirft das Berufungsgericht dem Kläger vor, daß er Dr. J die Seite 3 des Protokolls vom 9. Dezember 1957 überlassen hat in der Absicht, gemeinsam mit Dr. J gegen Dr. H zu intrigieren. Zum zweiten sieht es einen Kündigungsgrund in der durch den Brief vom 9. Dezember 1958 begangenen Täuschung des Dr. H. Schließlich erblickt es eine erhebliche Ehrverletzung der Beklagten in der Art der Prozeßführung in dem Rechtsstreit 17 O 75/59. Das Landesarbeitsgericht hat die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sowohl wegen der drei genannten Punkte in ihrer Gesamtheit wie auch wegen der beiden zuerst und zuletzt genannten Punkte je für sich allein für unzumutbar gehalten.

Der Senat ist der Auffassung, daß der erstgenannte Tatsachenkomplex für sich allein, so wie er vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden ist, als wichtiger Grund im Sinne des § 70 HGB ausreicht. Ob die beiden letztgenannten Tatsachenkomplexe ebenfalls als Kündigungsgründe in Betracht kommen, kann dahingestellt bleiben.

II. Zum erstgenannten Tatsachenkomplex hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger Dr. J seine Protokollausfertigung überlassen hat, um ihm - Dr. J - die Anfertigung der Zuschrift in der gewählten Form zu ermöglichen. Daß die Überlassung der Protokollausfertigung an Dr. J in der Absicht erfolgte, gemeinsam mit Dr. J gegen Dr. H in der gewählten Form zu intrigieren, hat das Landesarbeitsgericht aus drei Tatsachen geschlossen, nämlich einmal aus der Tatsache, daß der

- 10 -

Kläger mit Dr. J befreundet war, ferner aus der Tatsache, daß der Kläger Dr. J nicht das gesamte Protokoll, sondern lediglich die Seite 3 des Protokolls überlassen hat, die über den Gang der Untersuchung nur wenig besagt, aber gerade die von Dr. J verwertete Unterschrift der Frau M H enthielt. Vor allem aber hat sich das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung auf die Tatsache gestützt, daß der Kläger die Überlassung der Seite 3 des Protokolls an Dr. J zunächst und längere Zeit hindurch in Abrede gestellt und den Generaldirektor der Beklagten, Dr. H , mit seinem Brief vom 9. Dezember 1958 über den Inhalt seiner Unterhaltung mit Dr. J getäuscht hat.

Diese Tatsachen selbst sind unstrittig. Der aus ihnen gezogene Schluß unterliegt revisionsrechtlich keinen Bedenken. Dieser vom Landesarbeitsgericht gezogene Schluß auf die beim Kläger vorhandene Absicht bei der Überlassung des Protokolls an Dr. J ist nämlich denkgesetzlich möglich und ist auch nicht unter Verletzung allgemeiner Erfahrungsgesetze zustande gekommen.

Darüber hinaus kann aber auch nicht gesagt werden, daß das Landesarbeitsgericht die durch § 286 ZPO gebotene allseitige Würdigung des vorgetragenen Tatsachenstoffes unterlassen habe. Das Landesarbeitsgericht hat nicht etwa die vom Kläger vorgetragene Schutzbehauptung, er habe Dr. J das Protokoll lediglich überlassen, um ihn von Angriffen gegen Dr. H und die Beklagte abzuhalten, bei seiner Würdigung aus dem Auge verloren. Das angefochtene Urteil hat sich mit dieser Schutzbehauptung vielmehr ausdrücklich befasst, und es hat sie ausgeschlossen. Auch ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die Darlegung des Klägers, er habe in seinem Brief an Dr. H die Überlassung der Protokollausfertigung an Dr. J nur deshalb in Abrede gestellt, weil er sich Dr. J gegenüber zum Schweigen verpflichtet hatte und sich somit in einer Interessenkollision befunden

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



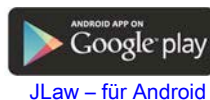
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

habe, übersehen hat. Das Urteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß der Kläger für sein Ableugnen keinen Anlaß gehabt habe. Vor allem spricht das Urteil auch von einer gegenüber Dr. H begangenen Täuschung. Dieser letztgenannte Ausdruck umschließt nämlich dem ganzen Zusammenhang nach die Feststellung, daß der Kläger nicht unter dem Zwang einer Interessenkollision gehandelt hat.

Auch die insoweit von der Revision angebrachten beiden weiteren Verfahrensrügen einer Verletzung des § 286 ZPO und einer Verletzung des § 139 ZPO greifen nicht durch. Zu § 286 ZPO trägt die Revision vor, das Berufungsgericht hätte den von der Beklagten als Zeugen benannten Dr. J über den Zweck der Überlassung des Protokolls an ihn vernehmen müssen; dieser Zeuge hätte dann die Behauptung des Klägers bestätigt. Die Beklagte hatte Dr. J dafür benannt, daß der Kläger ihm das Protokoll zur Verübung der Intrige ausgehändigt habe. Der Kläger selbst hat – wie die Revision einräumt – Dr. J zu dem Komplex dieses Beweisthemas und insbesondere zu seinem gegenteiligen Vortrag jedoch überhaupt nicht als Zeugen benannt. Eine solche Übernahme des gegnerischen Beweisantrages als eigener Beweisantrag für den gegenteiligen Vortrag liegt insbesondere auch nicht im Schriftsatz vom 28. September 1959. In diesem Schriftsatz hat der Kläger auf Seite 5 lediglich vortragen lassen, er stehe auf dem Standpunkt, daß es für die Beklagte und insbesondere für ihren Dr. H besser wäre, die etwas delikate Angelegenheit nicht bis in alle Einzelheiten weiter zu verfolgen. Wenn es die Beklagte jedoch nicht anders haben wolle, möge der von ihr wiederholt zitierte Zeuge Dr. J gehört werden. Dieser Sachvortrag kann nicht dahin verstanden werden, daß der Kläger seinerseits den Zeugen Dr. J dafür benenne, die Überlassung des Protokolls an Dr. J sei lediglich in der Absicht erfolgt, Dr. J von Angriffen gegen Dr. H abzuhalten. Das Landesarbeitsgericht hat somit, wenn es den von der Beklagten genannten Zeugen Dr. J nicht vernahm, nicht einen Beweisantrag des



- 12 -

Klägers in verfahrenswidriger Weise übergangen.

Auch eine Verletzung des § 139 ZPO ist nicht ersichtlich. Es ist nämlich in Anbetracht der gesamten Prozeßsituation schlechthin unverständlich, warum der Kläger, wenn er wirklich mit der Überlassung der Seite 3 der Protokollausfertigung an Dr. J lediglich den Zweck verfolgte, Dr. J von Angriffen gegen Dr. H abzuhalten, nicht seinerseits Dr. J als Zeugen hierfür benannt hat. Es hieße die richterliche Aufklärungspflicht überspannen, wollte man fordern, daß der Tatrichter demgegenüber den Kläger darauf hinweisen müsse, daß das Gericht möglicherweise eine Vernehmung des von der Beklagten benannten Zeugen Dr. J für entbehrlich halte. Erst recht kann nicht verlangt werden, daß das Berufungsgericht dem Kläger vorschlagen müsse, seinerseits den Dr. J als Zeugen zu benennen. Eine solche Auslegung des § 139 ZPO wäre mit dem das Zivilprozeßrecht beherrschenden Grundsatz der Beibringung des Tatsachenstoffs durch die Parteien unvereinbar.

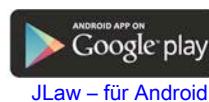
Schließlich rügt auch die Revision insoweit zu Unrecht, daß das Berufungsgericht nicht den Kläger selbst als Partei zu dieser Frage vernommen hat. Hier wäre nur eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO in Frage gekommen. Sie steht aber im Ermessen des Gerichts. Ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Vor allem ist eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO auch nur zulässig, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen. Es muß also bereits einiger Beweis für die behauptete Tatsache erbracht sein. An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist ausweislich der Verhandlungsniederschrift zwischen den Parteien und dem Gericht gerade die Frage der Protokollüberlassung an Dr. J ausgiebig erörtert

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

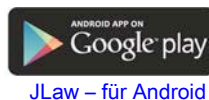


worden. Der Kläger selbst hat dazu Erklärungen abgegeben und die Motive dargelegt, die ihn angeblich veranlasst haben, Dr. J die Seite 3 des Protokolls zu übersenden. Wenn er diese Gelegenheit nicht dazu benutzt hat, um die jetzt in der Revisionsbegründung angeführten Tatsachen vorzutragen, so geht das zu seinen Lasten. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, wie das Berufungsgericht zu der Auffassung hätte kommen müssen, die in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen des Klägers seien unvollständig und müßten noch ergänzt werden.

Nach alledem konnte das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß zu der Feststellung gelangen, der Kläger habe Dr. J die Seite 3 des Aufsichtsratsprotokolls nur überlassen, um diesem die Anfertigung der gehässigen Zuschrift an Dr. H in der gewählten Form zu ermöglichen.

III. Bei der Prüfung der Frage, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht in dem unter II näher genannten Verhalten des Klägers einen wichtigen Grund im Sinne des § 70 HGB gesehen hat, ist vom Revisionsgericht nachzuprüfen, ob die Gedankengänge des Landesarbeitsgerichts den Sachverhalt allseitig erfassen. Richtig angewandt ist der Begriff des wichtigen Grundes, wenn die entsprechenden Tatsachen hinreichend erschöpfend und widerspruchsfrei gewürdigt werden. Dabei ist immer zu beachten, daß der wichtige Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dann gegeben ist, wenn dem einen Vertragsteil nicht zugemutet werden kann, eben unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Treu und Glauben das Arbeitsverhältnis mit dem anderen Vertragsteil fortzusetzen und zwar auch nicht für die Dauer der vorgesehenen Kündigungsfrist (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).

An einer solchen Wertung fehlt es aber hier nicht. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß es gleichgültig ist, ob und inwieweit der Kläger durch sein Verhalten zugleich gegen seine Pflichten als Aufsichts-



ratsmitglied verstoßen hat. Mit Recht führt es jedoch aus, die Bekleidung eines Aufsichtsratspostens durch einen Arbeitnehmer sei kein Freibrief für unqualifiziertes und ehrenrühriges Verhalten gegenüber dem Vorstand. Das Verhalten des Klägers stellt jedenfalls einen schweren Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar. Er hat in entscheidender Weise dazu beigetragen, den Repräsentanten der Beklagten, ihren Generaldirektor Dr. H , in einer grob ehrverletzenden Weise anzugreifen. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob sich eine besondere Beurteilung der Lage durch die Tatsache ergibt, daß der Kläger zugleich Betriebsratsmitglied war. Indes ist der Senat nicht gehindert, insoweit die Würdigung nachzuholen, sie ist Rechtsanwendung. Die Würdigung ergibt, daß bei der Schwere der Tat selbst unter Berücksichtigung der Eigenschaft des Klägers als Betriebsratsmitglied der Beklagten ein wichtiger Grund im Sinne des § 70 HGB für ihre Kündigung zur Seite stand.

Zu Unrecht vertritt auch die Revision die Meinung, die Kündigung müsse schon deshalb als unwirksam angesehen werden, weil weder im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils noch in dem des Berufungsurteils vermerkt sei, ob die Beklagte in ihrem Kündigungsschreiben die Kündigungsgründe mitgeteilt habe. Entgegen der Ansicht der Revision gehört jedoch das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 7. April 1959 zum Inhalt des Tatbestandes des angefochtenen Urteils. Denn das angefochtene Urteil nimmt hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien auf den Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils Bezug, der wiederum ergänzend auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien und den übrigen Akteninhalt verweist. In dem damit in Bezug genommenen Kündigungsschreiben der Beklagten sind aber die hier in Betracht kommenden Kündigungsgründe im einzelnen aufgeführt. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei einer außerordentlichen Kündigung die Angabe der Kündigungsgründe erforderlich ist.



Zu Unrecht versucht ferner die Revision die Unwirksamkeit der Kündigung daraus herzuleiten, daß die Beklagte den Kläger vor Ausspruch der Kündigung nicht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen noch einmal gehört habe. Ob eine pflichtwidrig unterlassene Anhörung des Arbeitnehmers vor seiner fristlosen Entlassung die Unwirksamkeit der Kündigung nach sich zieht, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Es besteht längst nicht in jedem Falle einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur vorherigen Anhörung des zu entlassenden Arbeitnehmers. Eine solche Verpflichtung kann vielmehr nur in Betracht kommen, wenn die Anhörung deshalb geboten ist, weil hinsichtlich des Sachverhalts Zweifel bestehen und der vorliegende Sachverhalt eine umfassende Würdigung noch nicht zulässt, somit die Entscheidung des Arbeitgebers noch nicht völlig rechtfertigt (BAG in AP Nr. 16 zu § 66 BetrVG).

Im hier gegebenen Falle bestand für die Beklagte kein Anlaß, den Kläger zur weiteren Klärung des Sachverhalts noch zu hören. Die Beklagte hat nämlich dem Kläger reichlich Gelegenheit gegeben, an der Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Zuschrift des Dr. J an Dr. H mitzuwirken. Der Kläger hat sich dieser Mitwirkung durch Verweigerung der Herausgabe seiner Protokollausfertigung versagt. Angesichts dieses Verhaltens konnte die Beklagte nicht mehr erwarten, daß der Kläger noch irgend etwas Sachdienliches zur Aufklärung des Falles beitragen werde. Der Kläger hat zudem die Aufklärung des Sachverhalts noch dadurch erschwert, daß er in seinem Brief vom 9. Dezember 1958 an Dr. H dem dortigen Zusammenhang nach wahrheitswidrig versicherte, es sei unmöglich, daß die Fotokopie der Unterschrift der Ehefrau M H von der in seiner Hand befindlichen Protokollausfertigung stamme. Auch dies zwingt zu dem Schluß, daß seine Anhörung nichts zur Erhellung erbracht hätte. Welche Bedeutung die illegale Art des Klägers hat, die in seiner Berufung auf ein Nichtanhören liegt, obwohl er selbst beachtliche Unwahrheiten zu dem Fall geäußert hatte, braucht nicht weiter untersucht zu werden.



- 16 -

Zutreffend sind ferner auch die Darlegungen des angefochtenen Urteils zu der Frage, ob sich die Beklagte auf den genannten Kündigungsgrund mit Rücksicht auf den Zeitablauf noch berufen kann. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage mit Recht bejaht. Das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Anfertigung der gehässigen Zuschrift des Dr. J konnte die Beklagte erst übersehen, als sie am 3. April 1959 das Gutachten des Schriftsachverständigen erhielt, welches die Beteiligung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder an der Zuschrift ausschloß. Die daraufhin am 7. April 1959 ausgesprochene fristlose Kündigung war deshalb auf jeden Fall noch rechtzeitig.

IV. Selbst wenn aber das Landesarbeitsgericht seine Feststellungen über die beim Kläger obwaltende innere Einstellung bei der Überlassung der Protokollausfertigung an Dr. J unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen hätte, es also ungewiß geblieben wäre, ob der Kläger insoweit die Absicht verfolgte, gegen Dr. H zu intrigieren, wäre die getroffene Entscheidung im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Denn selbst in diesem Falle bleibt auf dem Kläger der begründete und nicht von der Hand zu weisende Verdacht ruhen, in der genannten Absicht gehandelt zu haben. Wenn die Beklagte den Kläger vor Ausspruch der Kündigung nicht noch einmal gehört hat, so gilt in diesem Zusammenhang das oben Gesagte ebenfalls. Ein gut begründeter Verdacht der hier in Rede stehenden Art kann aber als solcher einen wichtigen Grund im Sinne des § 70 HGB darstellen. Bei Abwägung aller vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände war es der Beklagten unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger weiter fortzusetzen.

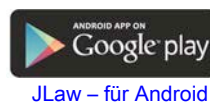
Aus alledem ergibt sich, daß das Berufungsgericht die fristlose Kündigung des Klägers im Ergebnis mit Recht als wirksam angesehen hat. Damit entfallen zugleich die vom Kläger für die Zeit nach seiner Kündigung geltend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gemachten Gehaltsansprüche sowie sein Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte zum Ersatz des ihm aus der Kündigung entstandenen Schadens verpflichtet sei. Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Schilgen

Dr. Joachim

Paul Bresch

Dr. Jung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

